

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Landesrichtlinie Naturschutzmaßnahmen Niederösterreich
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Vorbereitung, Konzeption und Monitoring lebensraumverbessernder Maßnahmen in Feuchtlebensräumen
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	Im Zuge des Aufrufs "Vorbereitung, Konzeption und Monitoring lebensraumverbessernder Maßnahmen in Feuchtlebensräumen" sollen Initiativen abseits von Maßnahmen von Gebietskörperschaften oder von Organisationen mit Beteiligungen von Gebietskörperschaften unterstützt werden, die dem Schutz, der Erhaltung und der Verbesserung von Feuchtlebensräumen dienen.
Gewählte Org.-Einheit:	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung/Abteilung RU5
Allgemeiner Rahmen	
Einreichfrist:	18.Apr.2024 bis: 20.Jun.2024
Festgelegte Budgethöhe:	100.000,00 €
Kontaktaten ausschreibende Bewilligungsstelle:	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung/Abteilung RU5 Naturschutz Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten T: 02742 9005 E: post.ru5@noel.gv.at
Ansprechperson:	DI Günther Gamper T: 02742/9005-15432 DI Brigitta Mirwald T: 02742/9005-15278
Dokumente:	78-03_Vorlage_AWK_Erläuterungen_Pläne_Studien_Gebietsmanagement_NÖ.docx

Ziele des Verfahrens

- Ziele:**
- Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, der Österreichischen Biodiversitätsstrategie 2030 und deren rechtliche Umsetzungsinstrumente, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie, der Natur- und Biosphärenparkstrategien, dem Aktionsplan Neobiota, der Moorstrategie Österreich 2023+ oder der Ziele von internationalen Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen) geleistet werden soll.
 - Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten oder zu sonstigen biodiversitätsrelevanten Themen stehen.
 - Bewusstseins- und Weiterbildung für die Erfordernisse und Ziele des Naturschutzes.
 - Management und Entwicklung von Schutzgebieten sowie Grundlagenarbeiten hierzu.
 - Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung durch biodiversitätsfördernde Maßnahmen.

Fördergegenstände

- FG-Nummer:** 2
- Bezeichnung:** Pläne und Studien zu Naturschutzthemen: Monitoring, Studien, Konzepte, Grundlagenerhebungen
- Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** Pläne und Studien zu Naturschutzthemen: Monitoring, Studien, Konzepte, Grundlagenerhebungen zu biodiversitätsrelevanten Themen
- Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**
- Beispiele:**
- FG-Nummer:** 6
- Bezeichnung:** Betreuungstätigkeit zu Naturschutzthemen: projektbezogene Betreuungstätigkeiten

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Betreuungstätigkeit zu Naturschutzthemen: projektbezogene Betreuungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Initiierung, Planung komplexer Projekte
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	8
Bezeichnung:	Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Materialien, Medienarbeit und -beiträge
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Materialien (z.B. Folder, Plakate, Videos, Apps, Websites) Medienarbeit und -beiträge
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
Förderwerber	
Förderwerber:	Gebietskörperschaften <ul style="list-style-type: none"> - Bund - Gemeinde - Land Sonstige förderwerbende Personen <ul style="list-style-type: none"> - im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften - juristische Personen - natürliche Personen - Personenvereinigungen
Zusätzliche Information:	Mit dem Aufruf sollen wie beschrieben gezielt Initiativen abseits von Maßnahmen von Gebietskörperschaften oder von Organisationen mit Beteiligungen von Gebietskörperschaften unterstützt

werden. Gebietskörperschaften oder Organisationen mit beherrschender finanzieller oder organisatorischer Beteiligung von Gebietskörperschaften sind in diesem Aufruf daher nicht zugelassen.

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:

- 4.4.1 Das Projekt steht im Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien gemäß Pkt. 4.1
- 4.4.4 Bewusstseinsbildung umfasst alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung, Besucherlenkung, Pädagogik, Informationsvermittlung und Sensibilisierung, die darauf ausgerichtet sind, die Kenntnis von Menschen über die angesprochenen Themenfelder mit ihren vielfältigen Erscheinungsformen zu erweitern, deren Wert und Schutzwürdigkeit zu vermitteln und dazu führen, dass in allen Gesellschaftsbereichen die Verantwortung im praktischen Umgang und das Verständnis der Zusammenhänge erhöht wird

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

Für alle Fördergegenstände: Sach- und Personalkosten sowie begleitende, projektbezogene Investitionen im untergeordneten Ausmaß.

Nicht-förderfähige Kosten:

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze:

4.7.1 Zuschuss zu den förderfähigen Personal-, Sach- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß: 100 % der förderfähigen Kosten für alle Fördergegenstände [Gemeinkosten des Förderwerbers können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale)].

Zuschläge

Zuschläge:

keine

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung:

Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)